

1. Wer wird nach diesen Bedingungen beliefert?

(1) Die Lieferung von Strom erfolgt nur an Kunden, deren Bedarf 100.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Lieferung von Strom ist das Bestehen eines Netzanschlusses und eines Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem örtlichen Stromnetzbetreiber und ein ungesperrter Anschluss.
(2) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG schließt die erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ab. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBI. 1 2006, S. 2477).

2. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert?

(1) Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Energie Weil der Stadt Ihnen dies in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns bestätigt, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch die Energie Weil der Stadt. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der Energie Weil der Stadt die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen.
(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung regelmäßig nach Ablauf von 3 Wochen nach der Versendung der Auftragsbestätigung an Sie. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist.

3. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrages?

(1) Ihr Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Zustandekommen des Vertrags und verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Nach Verlängerung auf unbestimmte Zeit, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Energie Weil der Stadt stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der Energie Weil der Stadt keine gesonderten Entgelte verlangt werden.
(2) Unabhängig hiervon können beide Parteien jeweils während der gesamten Vertragslaufzeit den Stromlieferungsvertrag aufgrund eines Umzugs (vgl. Ziffer 4), bei einem höheren Verbrauch als 100.000 kWh (vgl. Ziffer 5) oder Sie bei einer Preisanpassung (vgl. Ziffer 13) kündigen.
(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 314 BGB bleibt unberührt.
(4) Jede Kündigung bedarf der Textform (also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail).

4. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Wenn Sie umziehen, müssen Sie dies unter Angabe Ihres Auszugstermins der Energie Weil der Stadt spätestens sechs Wochen vor dem Auszugstermin unter Angabe der neuen Anschrift in Textform mitteilen.
(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie, als auch die Energie Weil der Stadt, den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit sechswochiger Frist, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen.
(3) Die Energie Weil der Stadt ist berechtigt, die Kündigung abzuwenden, indem sie Ihnen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung eine Vertragsfortführung zu unveränderten Bedingungen an dem neuen Wohnsitz anbietet und eine Belieferung an der neuen Abnahmestelle möglich ist. Das Angebot nach Satz 1 hat in Textform zu erfolgen.
(4) Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt unberührt.

5. Was passiert, wenn Ihr Verbrauch wider Erwarten größer als 100.000 kWh ist?

Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie als auch die Energie Weil der Stadt in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrages verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

6. Wie und in welchem Umfang liefert die Energie Weil der Stadt & Co. KG? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.
(2) Die Energie Weil der Stadt wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrages decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die Energie Weil der Stadt jedoch befreit,
a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,
b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
c) soweit und solange der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat
d) soweit und solange die Energie Weil der Stadt an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der Energie Weil der Stadt nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die Energie Weil der Stadt von der Pflicht, Strom zu liefern, befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder des Messstellenbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Energie Weil der Stadt nach Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Die Energie Weil der Stadt ist verpflichtet, Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der Energie Weil der Stadt bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der Energie Weil der Stadt aufgeklärt werden können.

Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Energie Weil der Stadt nach Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Die Energie Weil der Stadt ist verpflichtet, Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der Energie Weil der Stadt bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der Energie Weil der Stadt aufgeklärt werden können.
(4) Der von der Energie Weil der Stadt gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

7. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

(1) Sie beziehen von der Energie Weil der Stadt Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.
(2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien. Außerdem Eigenanlagen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die Energie Weil der Stadt ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

8. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Energie Weil der Stadt oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch eine Mitteilung informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preiserlicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe der Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

9. Wem liest den Zählerstand bei konventionellen Messeinrichtungen ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die Energie Weil der Stadt ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber erhalten hat.
(2) Ihr Zählerstand wird von der Energie Weil der Stadt oder auf Wunsch der Energie Weil der Stadt von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der Energie Weil der Stadt an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die Energie Weil der Stadt kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die Energie Weil der Stadt Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

10. Was ist zu beachten, wenn bei Ihnen eine moderne oder intelligente Messeinrichtung verbaut ist?

Bei modernen oder intelligenten Messeinrichtungen (mME/IME) ist grundsätzlich ein separater Messstellenvertrag zwischen Ihnen und dem Messstellenbetreiber erforderlich. Die Energie Weil der Stadt wird entweder die erforderlichen Vereinbarungen mit dem zuständigen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber abschließen, damit die Abrechnung der Messstellenentgelte für die Laufzeit dieses Liefervertrages ausschließlich über die Energie Weil der Stadt erfolgt. Die Energie Weil der Stadt rechnet in diesem Fall die Kosten für die Nutzung der mME/IME im Rahmen des Lieferpreises in der tatsächlich anfallenden Höhe nach Maßgabe der Ziffer 13 weiter (kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MSbG). Schließt die Energie Weil der Stadt keine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ab oder beendet eine solche, ist ein gesonderter Messstellenvertrag zwischen Ihnen und dem Messstellenbetreiber erforderlich. Die Kosten für die Nutzung der mME/IME werden in diesem Fall unmittelbar von Seiten des Messstellenbetreibers erhoben. Im Rahmen der Vertragsbestätigung teilen wir Ihnen mit, ob ein kombinierter Vertrag vorliegt oder ein gesonderter Messstellenvertrag erforderlich ist. Die standardisierten Informationspflichten des Messstellenbetreibers (MSB), die Sie unmittelbar betreffen, sollen weiterhin vom MSB unmittelbar Ihnen gegenüber erbracht werden. Wegen der einzelnen Standardleistungen gem. § 35 MSbG wird auf die veröffentlichten Bedingungen des MSB verwiesen.

11. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der Energie Weil der Stadt stellen, müssen Sie die Energie Weil der Stadt mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der Energie Weil der Stadt getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

12. Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

(1) Der Strompreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsabhängigen Grundpreis zusammen. Der abzurechnende Arbeits- und Grundpreis ermittelt sich anhand des verbrauchsabhängigen Stufenmodells auf Ihrem Preisblatt.
(2) Im Arbeitspreis sind der Preis für die reine Energielieferung, die EEG-Umlage, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte, der KWK-Zuschlag, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzmarge nach § 17 f EnWG und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, enthalten.
(3) Im Grundpreis sind die verbrauchsunabhängigen Netznutzungsentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der Energie Weil der Stadt anfallen – enthalten.

13. Wie kommt es zu Preisanpassungen?

(1) Die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsabhängigen und -unabhängigen) Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der Energie Weil der Stadt anfallen – und die Konzessionsabgaben sind für den Zeitraum der eingeschränkten Preisgarantie fest vereinbart und können nicht angepasst werden. Nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie unterliegen die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsabhängigen und -unabhängigen) Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte bei der Energie Weil der Stadt anfallen – und die Konzessionsabgaben einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der Energie Weil der Stadt. Preisanpassungen nach oben oder unten erfolgen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der unter Satz 1 aufgeführten Kosten zu berücksichtigen. Sie können die Billigkeit der Preisanpassungen nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen.
(2) Die Energie Weil der Stadt wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung nach Absatz 1 so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder Kostensenkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostenenkungen bzw. Erhöhungen anderer Kostenbestände gegenüberstehen. Die Energie Weil der Stadt wird immer eine saldierende Berechnung vornehmen.
(3) Ändern sich die weiteren Preisbestandteile des Arbeitspreises (EEG-Umlage, Stromsteuer, KWK-Zuschlag, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV) sowohl während als auch nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie, wird die Energie Weil der Stadt die Änderungen im gleichen Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an Sie weitergeben.
(4) Sofern gesetzlich nicht anders geregelt (z.B. § 41 Abs. 6 EnWG) wird Ihnen die Preisanpassungen nach Absatz 1 und 3 mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat im Voraus in Textform mitgeteilt.
(5) Sofern nicht gesetzlich anders geregelt (z.B. § 41 Abs. 6 EnWG), können Sie den Vertrag im Falle einer Preisänderung bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 41 Abs. 5 EnWG).
(6) Die Energie Weil der Stadt wird die Preise weiter anpassen, wenn nach Vertragsschluss neue Steuern und Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Kosten oder Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben sind, eingeführt werden, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom verteuern oder verbilligen. Die Preisanpassung neu eingeführter Steuern und Abgaben oder sonstiger staatlich veranlasster Kosten oder Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben oder Umlagen i.S.d. Abs. 3 sind, erfolgt entsprechend des Absatzes 3.
(7) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
(8) Über die jeweils aktuellen Strompreise der Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG können Sie sich zudem jederzeit im Internet unter www.enwds.de informieren.

14. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zuviel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die Energie Weil der Stadt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorherigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
(2) Ansprüche nach Ziffer 14 (1) beschränken sich auf den letzten Ablesungszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

15. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Die Energie Weil der Stadt ist verpflichtet, den Energieverbrauch nach Wahl monatlich oder in anderen Zeitschnitten, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten dürfen, abzurechnen.
(2) Sie erhalten spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Lieferzeitraums eine Abrechnung. Bei Beendigung des Stromlieferungsvertrages erhalten Sie spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages eine Abschlussrechnung. Erfolgt eine Stromabrechnung nach § 40b Absatz 1 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.
(3) Die Energie Weil der Stadt bietet Ihnen auch halb-, vierteljährliche und monatliche Abrechnungen zu den veröffentlichten Preisen an. Für den Fall, dass Sie eine elektronische Übermittlung Ihrer Abrechnung und Abrechnungsinformationen gewählt haben und über keine Fernübermittlung von Verbrauchsdaten erfolgt, stellen wir Ihnen Ihre Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Ihr Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung. Verfügen Sie über ein System mit Fernübermittlung Ihrer Verbrauchsdaten, stellen wir Ihnen monatliche Abrechnungsinformationen kostenfrei zur Verfügung.

(4) Auf Grundlage der abgelesenen Zählerwerte wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Arbeitspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinstellung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt.

(5) Die Energie Weil der Stadt kann vom Kunden während des Abrechnungszeitraums Abschlagszahlung verlangen. Die Energie Weil der Stadt berechnet die Höhe der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden, insbesondere nach der Personenzahl im Haushalt, dem zu erwartenden Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch hiervon erheblich abweicht bzw. abweichen wird, wird dies von der Energie Weil der Stadt angemessen berücksichtigt.

(6) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(7) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der Energie Weil der Stadt angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wählen.

(8) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Abrechnung erstattet oder, sofern das Guthaben die Höhe der Abschlagszahlung nicht überschreitet, mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromlieferungsvertrag beendet und ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben zu Ihren Gunsten, werden diese binnen zwei Wochen ausbezahlt.

(9) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsrechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von Absatz 6 unberührt.

(10) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die Energie Weil der Stadt Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die Energie Weil der Stadt für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Mahnpauschalen können Sie den sonstigen Konditionen der Energie Weil der Stadt entnehmen. Auf Verlangen weist die Energie Weil der Stadt die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

(11) Sie müssen sicherstellen, dass die Energie Weil der Stadt stets über Ihre gültige Postanschrift verfügt. Verstößen Sie gegen diese Pflicht, kann die Energie Weil der Stadt die Kosten, die bei der Adressermittlung in strukturell vergleichbaren Fällen entstehen, pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Adressermittlungspauschale können Sie den sonstigen Konditionen der Energie Weil der Stadt entnehmen. Auf Verlangen weist die Energie Weil der Stadt die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(12) Gegen Ansprüche der Energie Weil der Stadt können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

16. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die Energie Weil der Stadt kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch Ihres vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die Energie Weil der Stadt wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

(2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die Energie Weil der Stadt in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die Energie Weil der Stadt Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(4) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

17. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die Energie Weil der Stadt ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwerdhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Energie Weil der Stadt berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen.

Die Energie Weil der Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwerdhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die Energie Weil der Stadt eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der Energie Weil der Stadt mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 8 Werktagen im Voraus angekündigt.

(4) Die Energie Weil der Stadt hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten werden Ihnen in der Höhe der vom jeweiligen Netzbetreiber erhobenen Kosten in Rechnung gestellt. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die Energie Weil der Stadt ist in den Fällen der Ziffer 17 (1) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwerdhandlungen nach Ziffer 17 (2) ist die Energie Weil der Stadt zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 17 (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

18. Können Sie Ihren Stromlieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Energie Weil der Stadt.

19. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Energie Weil der Stadt unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in unserer besonderen Datenschutzerklärung für den Abschluss von Strom- und Gaslieferungsverträgen veröffentlicht.

Unsere aktuelle Datenschutzerklärung ist unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt. Sie ist zusätzlich auf unserer Homepage unter (www.enwds.de) veröffentlicht und in unserem Kundenbüro erhältlich.

Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss von Ihnen auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) benannt, so sind Sie verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzinformationen der Energie Weil der Stadt zu informieren, es sei denn auch für Sie besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

20. Wie erfolgen die Änderungen des Vertrags oder der Bestimmungen?

(1) Die Regelungen des Liefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruht auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. Bsp. EnWG, GasGVV höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur).

(2) Das Vertragsverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die die Energie Weil der Stadt nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden (z.B. durch Gesetzesänderungen, durch eine gerichtliche Entscheidung) durch die sich Vertragsbedingungen als unwirksam herausstellen und die nur durch eine Vertragsanpassung ersetzt werden können, oder sich eine rechtliche oder tatsächliche Situation ändert und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. In diesen Fällen kann die Energie Weil der Stadt den Vertrag und diese Bedingungen einseitig insoweit anpassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder zum Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen) und gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.

(3) Die Regelung in Abs (2) gilt nicht für eine Änderung der Preise, vereinbarten Hauptleistungspflichten, Laufzeit des Vertrags und Regelungen zur Kündigung.

(4) Wir werden Sie vor einer geplanten Änderung des Liefervertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mindestens sechs Wochen vorher in Textform informieren und Ihnen den Zeitpunkt, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen, zur Kenntnis bringen.

(5) Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie dieser zustimmen. Als Zustimmung gilt, wenn Sie nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Textform widersprechen.

(6) Darüber hinaus steht Ihnen zudem auch ein fristloses Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu, ohne dass von uns hierfür ein besonderes Entgelt verlangt werden darf.

(7) Widersprechen Sie den Änderungen nicht fristgerecht und kündigen Sie auch nicht nach vorstehender Maßgabe, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen. Auf Ihre Rechte und die Folgen Ihres Schweigens bzw. Ihrer nicht erfolgten Kündigung, werden wir Sie in unserer Mitteilung besonders hinweisen.

(8) Änderungen erfolgen jeweils zum Monatsersten.

21. Wo können Sie sich informieren?

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten- und Entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Sonstige Informationen zu Produkten und Preisen der Energie Weil der Stadt sind unter www.enwds.de jederzeit erhältlich.

22. Wer ist ihr Vertragspartner?

Vertragspartner ist die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Marktplatz 4, 71263 Weil der Stadt, Amtsgericht Stuttgart HRA Nr. 738025, USt-IdNr. DE343450185, Steuer Nr. 70051/09543, Geschäftsführer: Jürgen Katz & Dipl.-Ing. Horst Graef.

23. Rechtsnachfolge

(1) Die Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(2) Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

24. Wo können Sie sich melden, wenn Sie unzufrieden sind?

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Strom nehmen Sie zunächst Ihre Beschwerde an die Energie Weil der Stadt:

Energie Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Adresse: Marktplatz 4, 71263 Weil der Stadt
Telefon: 07033 521 - 400
Email: kundenservice@enwds.de

Helfen wir der Beschwerde nicht binnen 4 Wochen ab Zugang der Beschwerde bei uns ab, können Sie eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle (§ 111b EnWG) beantragen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr.4 BGB. Die Energie Weil der Stadt ist dazu verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.

Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur
Elektrizität und Gas:
Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas,
Telekommunikation und Eisenbahn
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr)
Telefax: 030 / 22480 - 323
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten

Zum Thema Energieeffizienz verweisen wir gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs.1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs.1 EDL-G. Weitere Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Einsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherinformationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter:
www.ganz-einfach-energiesparen.de